

### Mehrwertsteuer (MWST)

#### Das neue MWST-Gesetz



Per 1. Januar 2018 tritt die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft. Zudem ändern infolge Ablehnung der Rentenreform 2020 die MWST-Sätze.

#### Steuersatzänderungen

Die MWST-Sätze reduzieren sich wie folgt:

	bisher	neu
<b>Normalsatz</b>	<b>8,0 %</b>	<b>7,7 %</b>
<b>Reduzierter Steuersatz</b>	<b>2,5 %</b>	<b>2,5 %</b>
<b>Sondersatz für Beherbergungsleistungen</b>	<b>3,8 %</b>	<b>3,7 %</b>

Die Reduktion der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze. Diese werden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich abnimmt wie bei einer effektiven Methode. Acht von zehn Sätzen fallen tiefer aus.

#### Rechnungsstellung und Steuerausweis

Die neuen Steuersätze sind allenfalls bereits im 2017 anzuwenden. Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung.

Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Bei Leistungen über das Kalenderjahr, z.B. Abonnemente oder Serviceverträge, ist eine Aufteilung pro rata vorzunehmen. Erfolgt keine Aufteilung ist der Teil, der das neue Jahr betrifft, trotzdem zum neuen Satz abzurechnen. Analog wird diese Aufteilung auch bei Entgeltsminderungen wie Skonti und Rabatte angewandt.

Unternehmen, die solche jahresübergreifende Leistungen erbringen und im 2017 in Rechnung stellen, müssen ihre IT-Systeme sofort anpassen.

#### Abrechnungsformulare

Die MWST-Abrechnungsformulare wurden bereits angepasst und auf der Internetseite der ESTV publiziert. Sie stehen ab dem 4. Quartal 2017, respektive für Saldo-

steuersätze ab dem 1. Semester 2018 zur Verfügung. Die ESTV informierte die Steuerpflichtigen bereits im Vorfeld, dass ab dem 1. Januar 2018 die MWST nur noch wie folgt abgerechnet werden kann:

- online über das Portal der ESTV, oder
- mittels Originalformular per Post

Nicht offizielle Abrechnungsformulare werden nicht mehr entgegengenommen und andere Zustellformen (z.B. E-Mail, Fax, usw.) sind nicht mehr möglich.

#### Was ändert sich 2018 sonst noch?

Im revidierten Gesetz gibt es einige punktuelle Änderungen, die von geringerer Tragweite sind, aber im Einzelfall doch auch bedeutende Auswirkungen haben können. Einige davon sind hier beispielhaft aufgeführt:

- Neu ist für die obligatorische Steuerpflicht eines Unternehmens nicht mehr nur der Umsatz im Inland massgebend, sondern der Umsatz im In- und Ausland. Unternehmen, die weltweit einen Umsatz von mindestens CHF 100'000 erzielen, werden ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig. D.h., dass auch Schweizer Unternehmen, welche vorwiegend Exportleistungen erbringen und weniger als CHF 100'000 Umsatz in der Schweiz erzielen, neu MWST-pflichtig werden
- Wiedereinführung der 2010 abgeschafften Margenbesteuerung für Antiquitätenhändler (nicht aber für Motorfahrzeughändler, Landwirte, etc.)
- Abschaffung des fiktiven Vorsteuerabzugs für gewisse Leistungen
- Ausdehnung des fiktiven Vorsteuerabzugs auf gewisse andere Leistungen
- die freiwillige Versteuerung ausgenommener Umsätze (Option) ist neu auch ohne Ausweis der Steuer auf der Rechnung respektive Vertrag möglich
- der reduzierte Steuersatz von 2.5% gilt neu auch für Online-Ausgaben von Zeitschriften und Büchern

Falls Sie Fragen zur MWST-Gesetzesänderungen haben, steht Ihnen das Team der Marty Treuhand AG gerne zur Verfügung.

## Steuerspartipps

### Säule 3a

Eine Möglichkeit für alle Steuerpflichtigen ist das Sparen mittels Säule 3a. Der maximale Betrag im 2017 beläuft sich auf CHF 6'768. Selbständigerwerbende ohne 2. Säule (BVG) können maximal 20% des Erwerbseinkommens bis CHF 33'840 in die Säule 3a einzahlen.

### Nacheinkäufe in die Pensionskasse

Wer Steuern im grösseren Umfang sparen will, sollte Nacheinkäufe in die Pensionskasse prüfen. Die Höhe der Nacheinkäufe aufgrund von fehlenden Beitragsjahren wird, wie die Wiedereinkaufssumme nach einer Scheidung, jährlich von den Versicherungen auf dem persönlichen Versicherungsausweis ausgewiesen. Mit einer guten Planung können so über mehrere Jahre grosse Steuerersparnisse realisiert werden.

### Auszahlungen Vorsorgegelder

Eine gute Planung der Auszahlungen von Säule 3a Geldern, Versicherungsleistungen (Säule 3b) oder Pensionskassenzahlungen lohnt sich. Mehrere Auszahlungen von Säule 3a / 3b Konten im gleichen Jahr werden vom Steueramt addiert und als eine Auszahlung besteuert und unterliegen somit einer höheren Progression.

### Planung von Gebäudesanierungen

Gebäudesanierungen, soweit sie nicht wertvermehrenden Charakter haben, sind vollumfänglich als Liegenschaftsunterhaltskosten vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Bei grösseren Renovationen ist es möglich, dass die Kosten sogar das ordentliche steuerbare Einkommen übersteigen und somit zwar als Renovationskosten abgezogen werden können, aber aufgrund des steuerbaren Null-Einkommens oder der sehr tiefen Progression kein wesentlicher Steuervorteil resultiert. In diesen Fällen ist es empfehlenswert, die Renovation auf zwei Kalenderjahre aufzuteilen. Massgebend für den Abzug ist immer das Datum der Leistungserbringung und nicht das Datum der Rechnungsstellung.

### Straflose Selbstanzeige bis 30. September 2018

Zeigen sich Steuersünder bei ihren kantonalen Steuerbehörden selbst an, bevor die Steuerhinterziehung oder der Steuerbetrug bekannt ist, wurde bis anhin

von einer Strafverfolgung abgesehen. Gemäss der ESTV ist eine straflose Selbstanzeige im Zusammenhang mit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs nach dem 30. September 2018 nicht mehr möglich. Denn ab diesem Datum werden Daten von allen Steuerpflichtigen automatisch an die jeweiligen Steuerbehörden der einzelnen Länder geschickt. Somit haben die Steuerbehörden ab dann Kenntnis von relevanten Daten.

Bei einer straflosen Selbstanzeige sind die entgangenen Steuern der letzten zehn Jahre inkl. Zinsen zu bezahlen.

### AHV/IV-Renten ab 1. Januar 2018

Der Bundesrat hat beschlossen, die Höhe der AHV/IV-Renten per 1. Januar 2018 beizubehalten. Damit bleiben auch diejenige Eckwerte auf dem heutigen Stand, die auf der Grundlage der minimalen AHV/IV-Rente berechnet werden.

Die minimale AHV-Rente beträgt weiterhin CHF 1'175 im Monat und die maximale Rente CHF 2'350 im Monat. Die AHV/IV-Renten wurden letztmals auf den 1. Januar 2015 erhöht.

### Revision: Qualitätssicherung

Seit dem 1. September 2017 müssen neu auch kleine Revisionsunternehmen mit ausschliesslich eingeschränkten Revisionen ein internes System zur Qualitätssicherung anwenden, um die Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde zu erhalten.

Die Marty Revision AG hat bereits im 2014 ein internes und externes Qualitätssicherungssystem umgesetzt. Dadurch sind wir zugelassen, nebst der eingeschränkten Revision, auch ordentliche Revisionen und Spezial-Prüfungen durchzuführen.

---

#### IMPRESSUM

MARTY NEWS: Information für Kunden und Geschäftspartner

### Marty Treuhand AG

Waldstätterstrasse 12  
Postfach 3349  
6002 Luzern  
Tel. +41 41 556 66 80

Bärenmatte 1  
6403 Küsnacht  
Tel. +41 41 850 30 11

Mail: [marty@marty-treuhand.ch](mailto:marty@marty-treuhand.ch)  
[www.marty-treuhand.ch](http://www.marty-treuhand.ch)